

der kirchlichen Gemeinschaft zur Auswirkung bringen. Eine solche neue Einrichtung muß ins Auge gefaßt werden inmitten ihres ekklesiologischen Zusammenhanges im weiteren Sinn: einer Präsenz der kirchlichen Gemeinschaft im Schoß der menschlichen Gesellschaft.

(Bernard Rey OP, *La Maison-Dieu*, 104/1970, S. 64, Paris)

*

Das Vermögen, die eucharistische Danksagung zu sprechen, war von Anfang an nicht ausnahmslos auf Presbyter und Episkopen eingegrenzt. Das Gegenteil trifft zu. So ist es sinnlos, nach historisch nachweisbaren Konstitutiva des Presbyterdienstes zu forschen, von denen andere sich als Sekundärfunktionen ablösen ließen. Es ist natürlich ebenso sinnlos und unhistorisch, davon zu sprechen, daß ursprünglich die „Laien“ Eucharistie gefeiert hätten. Denn nicht nur daß der Begriff „Laie“ ein Anachronismus ist, sondern vielmehr noch, weil nicht der einzelne eucharistische Vollmacht hatte und die Danksagung feierte, sondern Subjekt der Danksagung war die ganze Kirche. Sicher, ein einziger sprach das Dankgebet für alle, aber das bedeutete gerade nicht, daß die übrige Gemeinde aus dem Vollzug der Feier an diesem einen Punkt ausgenommen wäre, sondern das

Dankgebet ist ihr Dank und ihre Vollmacht.

(G. Hasenbüttl. *Das kirchl. Vorsteheramt. Wort u. Wahrheit* 6/70; S. 547)

*

Ordnung gehört zum Wesen der Liturgie, die ja Gottesdienst der Kirche ist. Seit frühester Zeit ordnet der Bischof die Liturgie; das Kirchenrecht der Synoden und Konzilien stellt häufig liturgisches Recht dar. Daß es „allein Sache des Apostolischen Stuhles ist, die Liturgie zu ordnen und die liturgischen Bücher zu approbieren“ (CIC Can. 1257), ist keineswegs zu wünschen und so ja geschichtlich auch keineswegs immer gewesen. Doch ist die Liturgie Tun der Kirche und nicht nur der Einzelgemeinde, so ist sie im gewissen Maß der Verfügung des einzelnen entzogen. Dabei muß keineswegs sofort die Frage nach dem Glauben bemüht werden, obwohl liturgische Texte jeweils Glaubensaussagen wiedergeben; es reicht, auf die Verbindung mit der Ökumene, auf die Kontinuität mit der Vergangenheit hinzuweisen. Wichtiger erscheint es, den Schutz der Gläubigen vor dem Subjektivismus des einzelnen Zelebranten anzuführen.

(Klemens Richter, *Bibel u. Liturgie* IV/1970, S. 12).

Rafael J. Kleiner OSB

Für Sie gelesen

„Einzelbeichte und Bußfeier in dogmatischer Sicht“

In einem beachtenswerten Aufsatz, in dem Prof. Vorgrimler auf Gefahren, die gerade bei diesem Themenkreis auftauchen, hinweist, Akzentverschiebungen zurechtrückt, dem pastoralen Anliegen nicht aus dem Weg geht und seine Überlegungen sowohl auf der kirchlichen Tradition wie auch auf neuen theologischen Einsichten aufbaut, finden wir folgende Ausführungen: „... Wenn ich recht unterrichtet bin, hat sich die Diskussion der letzten Jahre ganz auf die *Sakramentalität dieser Bußfeier* konzentriert.“ Er stellt dann fest, daß eine Sakramentalität dieser Bußfeiern kirchenamtlich nicht erklärt ist und fragt, ob sie vielleicht stillschweigend heimlich eingetreten sein könnte. Er führt dann alle Voraussetzungen an, die gegeben sein müßten, daß diese Sakramentalität zwar nicht erlaubt, doch realiter gegeben wäre. Er geht noch weiter und sagt, es könnte jemand so argumentieren, daß die fürbittende Absolution einer Bußfeier sogar für schwere Sünden gelte, wenn die „seelische Blockade,

die der eine oder andere vor dem Einzelbekenntnis oder vor einem bestimmten Priester haben mag“ als Unmöglichkeit das Bußsakrament zu empfangen ausgelegt würde. Dazu sagt er aber: „Ich möchte offen sagen, daß ich meine, man könne die Sakramentalität der Bußfeier nicht so durch die Hintertür herbeiführen... dogmatisch sehe ich auch gar keinen Grund, warum man voreilig diese Sakramentalität herbeiführen und verkündigen sollte. Es ist ja ein gutes Stück christlichen Lebens wiedergewonnen worden dadurch, daß man auf die vielfältigen Weisen aufmerksam geworden ist, wie der glaubende Christ – getragen von der zuvorkommenden Gnade Gottes – wirksam um Vergebung seiner Sünden bittet: durch Lesung oder Anhören und Meditation des Wortes Gottes (per evangelica dicta delectantur nostra delicta), durch Gebet innerhalb und außerhalb der Kirche, im Gottesdienst und im Werktagsdienst, durch Erfüllung der Pflichten im Gehorsam gegen den Willen Gottes, durch tapferes Gegenwirken gegen die Schuld, nicht zuletzt durch Wiedergutmachung, durch prak-

tische Liebe. Zu diesen vielen Möglichkeiten gehört auch die bisherige Bußfeier, gehört der Bußakt vor dem Wortgottesdienst, und man muß ihn – der ein Gebet der Kirche ist, der unfehlbare Erhöhung versprochen worden ist – doch nicht eigenmächtig zum Sakrament hinaufsteigern, möchte ich ganz persönlich privat meinen, ohne maßgeblich zu sein. Wenn die scholastische Theologie recht hat, daß Gottes Gnade die Reue bewirkt und den Gerechtfertigten zum Bußsakrament hinführt, dann müßten wir uns noch mehr um die Reue kümmern, um hier noch mehr elastisch und verfügbar für die Gnade Gottes zu werden. Und dann kann man sich auf die alte Weisheit der Kasuistik zurückbesinnen, daß im Fall der Unmöglichkeit des Bußsakramentes auch bei der schweren Sünde die vollkommene Reue genügt. Ich weiß nicht, ob man im vorliegenden Griff nach der Sakramentalität sich nicht diese wichtige Arbeit spart: daß man heute bei der Schuldsituation des Menschen ansetzen müßte; wo ist wirklich religiöse Schuld, nicht nur sogenanntes Böses? wo ist Unheil vor Gott, nicht nur Fehlentwicklung? wo bedarf ich der Gnade und nicht nur der Psychohygiene? Hier ist weiter zu überlegen, wie die Schuld vor Gott aufzuarbeiten ist, in einem langen Arbeitsprozeß, nicht nur in einer schnellen Absolution; wie Reue heute geistig vor sich geht und formuliert werden kann; wie man beten lernt ...“

Vorgrimler weist darauf hin, daß die Kirche das Recht hätte eine Erklärung der Sakramentalität der Bußfeiern abzugeben, weil es sich dabei nicht um ein neues Sakrament handeln würde, sondern nur um die Ausfaltung des einen Bußsakramentes. Er zeigt analoge Möglichkeiten aus der Geschichte der Bußpraxis. Dabei streift er folgendes: „Sie wissen, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirchengeschichte das sakramentale Bußverfahren nur einmal zu Lebzeiten eines christlichen Sünders möglich war, und daß die Einführung der Wiederholbarkeit im 6. Jahrhundert die große Milderung bedeutete (im Gegensatz zu der unwissenden Polemik, die der katholischen Kirche die Einführung der Ohrenbeichte vorwirft) und daß bald danach überall die einfachen Priester den Bußritus vollziehen konnten ...“.

In der Ausführung über „Sinn und Pflicht der Einzelbeichte“ weist er darauf hin, daß das Trienter Konzil erklärt hat, daß die Pflicht schwere Sünden zu beichten keine menschliche Erfindung, sondern göttliches Recht sei. Er fragt: „Richtet die Kirche – oder richtet Gott, wenn es göttliches Recht ist – mit dem Beichtgebot hier eine Barriere vor der Versöhnung auf? Subjektiv-psychologisch kann das so sein ... Aber ist dann

das Leben der Kirche so eingerichtet, daß für solche subjektiv psychischen Blockaden wie für alle Sonder- und Randfälle institutionell Vorsorge getroffen werden kann und soll, oder ist das nicht vielmehr der Güte Gottes und unserer liebenden menschlichen Fürsorge überlassen? Die Kirche visiert den „Normalfall“ an, ohne daß damit gesagt ist, daß dieser Normalfall häufig sei. Und in diesem Fall liegen die Vorzüge der Einzelbeichte doch auf der Hand. Der Sünder geht mit Gottes Gnade mit Jesus zusammen den Weg der Schuld gleichsam zurück bis dorthin, wo die Vergebung sich auch sakramental verleiht: Vollendung der Gottesbegegnung im Sakrament. Er läßt sich unter dem Kreuz Christi das Siegel auf seine Reue, auf deren Echtheit geben. Er tritt in das wirksame Gebet der Kirche mit ein, um wieder gutzumachen, um künftig auf einem andern Weg weitergehen zu können. Über beides, die Aufrichtigkeit der Reue und das Aufarbeiten der Folgen, erlangt er im Beichtgespräch am ehesten Aufschluß. Aber auch die Kirche vernimmt etwas von ihm, was sie von ihm hören muß, wenn sie schwer geschädigt ist: Seine Bereitwilligkeit zu beidem. Ist das ein privater oder ein öffentlicher Vorgang? So wie dieser sakramentale Abschluß der Metanoia kurz geschildert wurde, ist er sehr personal und dialogisch und durch den Dialog personal sicher intensiver zu machen, aber man wird ihn nicht als „privat“ bezeichnen können. Das Mitmachen bei einer Bußfeier gibt mehr Möglichkeiten des Verdeckens und Untertauchens und ist wohl „privater“, als man dem Anschein nach – eine Feier in Gemeinschaft – meinen möchte. Wenn also gesagt wird, die Bußfeier entspreche mehr der Kirche als Gemeinschaft und dem ekklesialen Charakter der Sakramente, so ist das genauer zu überlegen. Als dialogischer Vorgang hat das Beichtgespräch ein wenig Ähnlichkeit mit dem Sakrament der Ehe, insofern die Ehe die kleinste Erscheinungsform von Kirche ist, und man wird beide nicht als individualistisch bezeichnen dürfen ...“

(„Einzelbeichte und Bußfeier in dogmatischer Sicht“ von Herbert Vorgrimler in Schweizer Kirchenzeitung Nr. 48/1970)

*

Sakramentalien – veraltete Liturgie?

In einem Aufsatz „Sakramentalien – veraltete Liturgie?“ schreibt Reifenberg, daß im Zuge der Liturgie-Erneuerung die Sakramentalien – die „zeichenhafte Liturgie“ – noch völlig unberücksichtigt geblieben seien, obwohl das II. Vatikanum auf ihre Bedeutung hingewiesen habe (Lit. Konst. Art. 60). Bei seinen „grundsätzlichen Fragen“ führt er aus: „Ohne Zweifel gehören die